

Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission.

Bundesfachplanung SuedLink

PRÜFUNG DER IM RAHMEN VON § 9/ § 10 NABEG EINGEBRACHTEN ALTERNATIVVORSCHLÄGE AUF KRITERIENBASIS VON § 8 NABEG ABSCHNITT C, VORHABEN 3 UND 4 ALTERNATIVE 442

15.01.2020



ARGE SuedLink

c./o. ILF Beratende Ingenieure GmbH

Werner-Eckert-Straße 7, D-81829 München
DEUTSCHLAND

Tel.: 089-25 55 94 - 0

Fax: 089-25 55 94 - 144

Email: info.muc@ilf.com

Versionsverzeichnis

2-0	15.01.2020	Finale Fassung	Team	SchB	HorG
1-0	13.12.2019	1. Ausgabe zur Abstimmung mit VHT und BNA	Team	SchB	PehM
Version	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
2	ALLGEMEINE ANGABEN	7
	2.1 Administrative Informationen	7
3	BAUTECHNISCHE ASPEKTE	9
	3.1 Betrachtung Machbarkeit HDD (nur im Natura 2000-Kontext)	9
	3.2 Technische Konflikte	9
	3.3 Zusammenfassung	9
4	RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE	9
	4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung	9
	4.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit	12
	4.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Beschreibung und Bewertung der Konformität	12
	4.4 Zusammenfassung	12
5	UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG	13
	5.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	13
	5.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit	17
	5.3 Zusammenfassung	17
6	UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	19
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	19
	7.1 Bestand und Bewertung	19
	7.2 Zusammenfassung	26
8	EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	27
	8.1 Bestandserfassung und Beurteilung	27
	8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen	28
	8.3 Zusammenfassung	28
9	FACHBEITRAG ZUR PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	29

10	GESAMTFAZIT	30
11	GESAMTBEURTEILUNG UND ALTERNATIVENVERGLEICH	30
12	VERGLEICH VON ALTERNATIVE UND KORRESPONDIERENDEM TRASSENKORRIDORVERLAUF	31
	12.1 Neue Erkenntnisse im korrespondierenden Trassenkorridorverlauf	31
	12.2 Vergleich Alternative und korrespondierender TK-Verlauf	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht Alternative	8
Abbildung 2:	Bauleitplanung Göttingen – Hetjershausen Nr. 11 und Nr. 12	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Alternative – LROP Niedersachsen	10
Tabelle 2	Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Alternative – RROP Göttingen	10
Tabelle 3	Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Alternative – FNP Göttingen	11
Tabelle 4	Bewertung der Konformität mit weiteren, hinreichend verfestigten, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb der Alternative	12
Tabelle 5	Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter	13
Tabelle 6	Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aus Umweltbelangen in der Alternative	17
Tabelle 7	Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten mit Vorkommen (Nachweis / Potenzial) in der Alternative 442	25
Tabelle 8	Einschätzung der Alternative im Hinblick auf betroffene Belange	27
Tabelle 9	zu querende Infrastruktureinrichtungen in der Alternative	28
Tabelle 10	Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten	30

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Formblatt zu WSG „Gronespring“

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Raumverträglichkeitsstudie
- Anlage 2: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Anlage 3: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Anlage 4: Schutzgüter Boden und Fläche
- Anlage 5: Schutzgut Wasser
- Anlage 6: Schutzgüter Landschaft sowie Luft und Klima
- Anlage 7: Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Anlage 8: Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG wurden bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) durch Dritte raumkonkrete Alternativen eingebracht. In einem ersten Schritt wurden die vorgeschlagenen alternativen Trassenkorridorvorschläge einer Grobprüfung auf Betrachtungsebene des Antrags nach § 6 NABEG unterzogen. Hat sich eine Alternative in diesem Schritt als vorzugswürdig ergeben, erfolgt im vorliegenden Dokument eine weitergehende Prüfung auf der Betrachtungsebene der Unterlagen nach § 8 NABEG. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine räumliche Alternative oder eine lokale Verschwenkung handelt.

Die Prüfung umfasst dabei eine Bestands- und Konfliktbetrachtung des alternativen Korridorvorschlags sowie eine Bewertung im Hinblick auf die Themen Bautechnik, Raumverträglichkeit, Umweltbelange (einschließlich Natura 2000-Verträglichkeit, Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit) und sonstige öffentliche und private Belange. Die Prüfung orientiert sich dabei maßgeblich an Aufbau und Inhalt der Unterlagen nach § 8 NABEG.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der vergleichsrelevanten Inhalte (vgl. Unterlage VIII, Kap. 2.1.1), da in jedem Fall nur einer der beiden Verläufe in den nächsten Planungsschritten berücksichtigt wird. Abweichend von der Darstellung der Belange in den Unterlagen nach § 8 NABEG werden daher folgende Aspekte vereinfacht abgehandelt:

- die textliche Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt für alle Schutzgüter ausschließlich innerhalb des 1.000 m breiten Korridors und nicht im Schutzgut-spezifischen Untersuchungsraum; die kartografische Darstellung des schutzgutspezifischen Untersuchungsraumes erfolgt in den Anlagen 1-8
- Angaben zu einzelnen Flächengrößen erfolgen in RVS, SUP und SÖPB lediglich absolut und in Hektar und nicht anteilig für die Alternative in Prozent
- im Rahmen der RVS werden keine Konfliktpunkte/-nummern vergeben (da nicht erforderlich für die Darlegung der einzelnen Sachverhalte)
- die raumordnerische Konformität sowie die Einschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen werden ohne textliche Begründung angegeben (methodische Vorgehensweise vgl. Unterlagen III und IV.1)

Durch einen Vergleich der eingebrachten Alternative und dem korrespondierenden Trassenkorridorverlauf (vgl. Kap. 11) werden die ermittelten umweltfachlichen, raumordnerischen und bautechnischen Aspekte gegenübergestellt. Dabei wird analog zu Unterlage VIII, Kap. 2.1.2 vorgegangen. Sollte jedoch bereits nach dem Abprüfen einzelner Belange deutlich werden, dass die Alternative deutlich schlechter bzw. besser als der korrespondierende Trassenkorridorverlauf ist, kann auf den Alternativenvergleich verzichtet werden.

Im Ergebnis der Prüfung soll festgestellt werden, ob der vorgeschlagene Alternativenverlauf als vorzugswürdig einzustufen ist und somit den korrespondierenden Trassenkorridorverlauf der Unterlagen nach § 8 NABEG an dieser Stelle ersetzt.

2 ALLGEMEINE ANGABEN

2.1 Administrative Informationen

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Göttingen
Kommune	Göttingen, Rosdorf
Korrespondierendes TKS	69b
Länge der Alternative	6,4 km
Fläche der Alternative	632,9 ha

Die vorgeschlagene Alternative 442 bildet eine kleinräumige Umgehung bei Hetjershausen innerhalb des TKS 69b (vgl. Abbildung 1), ausgehend von Esebeck bis südwestlich von Groß Ellershausen. Durch die vorgeschlagene westliche Umgehung von Hetjershausen / Hasenwinkel sollen insbesondere Beeinträchtigungen der kommunalen Siedlungsentwicklung des Ortsteils verhindert werden. Der Passageraum ist dort bereits eingeschränkt.

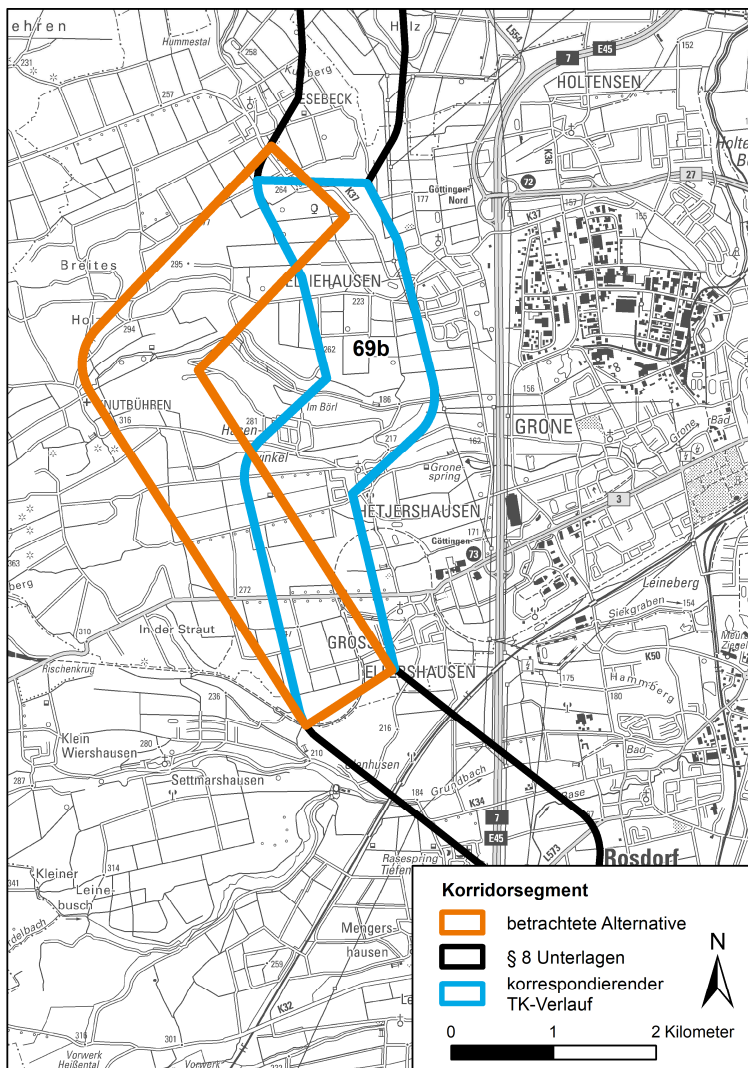


Abbildung 1: Übersicht Alternative

3 BAUTECHNISCHE ASPEKTE

3.1 Betrachtung Machbarkeit HDD (nur im Natura 2000-Kontext)

- Keine geplanten HDD

3.2 Technische Konflikte

Keine technischen Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit vorhanden

Eine Auflistung der zu querenden Infrastruktureinrichtungen im alternativen Korridor findet sich in Kap. 8.2.

3.3 Zusammenfassung

Die Alternative weist ggü. dem korrespondierenden TK-Verlauf keine Unterschiede auf (da in beiden Verläufen keine technischen Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit vorhanden sind).

4 RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung

Durch die Alternative sind Flächen des LROP Niedersachsen (Stand 2017) sowie des RROP Göttingen (2010) und des Flächennutzungsplans der Stadt Göttingen betroffen.

Für Flächen, die bezüglich der Konformität die Einstufung „Konformität kann nicht erreicht werden“ (rot) bzw. „Konformität kann erreicht werden“ (gelb) bekommen oder die bezüglich der farblichen Einstufung eine Änderung zwischen Konfliktpotenzial und Konformität erfahren, erfolgt unter den folgenden Tabellen eine Erläuterung. In den nachfolgenden Tabellen werden in den entsprechenden Feldern für die Konformität fortlaufende Nummern vergeben, auf die sich diese Erläuterungen beziehen.

Tabelle 1 Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Alternative – LROP Niedersachsen

Kriterium	ALT-km	Fläche in ALT [ha]	Restriktionsniveau allgemein/ spezifisch	Konflikt-potenzial ¹	Konformität
Unterkategorie Straßenverkehr					
VRG Hauptverkehrsstraße (B3)	4,7-5,5	--	mittel / mittel	gering	

Tabelle 2 Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Alternative – RROP Göttingen

Kriterium	ALT-km	Fläche in ALT [ha]	Restriktionsniveau allgemein/ spezifisch	Konflikt-potenzial ¹	Konformität
Unterkategorie Naturschutz					
VBG Natur und Landschaft	0,0-6,4	604,9 ha	gering / gering	gering	
VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	1,3-2,1; 2,9-3,5	45,0 ha	gering / gering	gering	
VRG Natur und Landschaft	6,0-6,4	5,6 ha	mittel / mittel	mittel	1)
Unterkategorie Forstwirtschaft					
VBG Wald	0,3-0,6; 1,0-3,6; 4,8-5,5; 5,8-6,3	105,8 ha	mittel / mittel	mittel	2)
Unterkategorie Freiraumgestützte Erholung					
VBG Erholung	1,0-3,9	255,5 ha	gering / gering	gering	
VRG Erholung	4,9-6,3	53,5 ha	mittel / mittel	gering	
VRG reg. bed. Wander-/ Radweg	2,4-2,5; 3,0-4,0	--	mittel / mittel	gering	

¹ Flächengrößen [ha] werden nur für hohes und sehr hohes Konfliktpotenzial angegeben

Kriterium	ALT-km	Fläche in ALT [ha]	Restriktionsniveau allgemein/ spezifisch	Konflikt-potenzial ¹	Konformität
Unterkategorie Straßenverkehr					
VRG Straße (B3)	4,7-5,5	--	mittel / mittel	gering	
Unterkategorie Trinkwassergewinnung					
VRG Trinkwassergewinnung Tiefenbrunn	0,0-6,4	632,9 ha	mittel / mittel	mittel	3)

Tabelle 3 Einstufung des Konfliktpotenzials für die einzelnen raumordnerischen Unterkategorien in der Alternative – FNP Göttingen

Kriterium	ALT-km	Fläche in ALT [ha]	Restriktionsniveau allgemein/ spezifisch	Konflikt-potenzial ¹	Konformität
Unterkategorie Landwirtschaft					
landwirtschaftliche Flächen (entspricht VBG Landwirtschaft)	0,0-6,4	511,5 ha	gering	gering	
Unterkategorie Freiraumgestützte Erholung					
Grünflächen	5,2-6,4	7,0 ha	gering	gering	

Erläuterung bezüglich der Einstufung der Konformität:

- 1) Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in der Raumordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diese dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Funktionsfähigkeit des Gebietes erhalten bleibt. Die Konformität kann durch die Wiederherstellung der Funktion und Struktur auf den beeinträchtigten Flächen erreicht werden, baubedingt sind zudem konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen möglich.
- 2) Die Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die Konformität kann durch eine eingeschränkte Wiederherstellung der Funktion und Struktur auf den beeinträchtigten Flächen erreicht werden, baubedingt sind zudem konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen möglich.
- 3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der Schutzgebiete zu beachten. Eine Querung wird in der Raumordnung jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen. Wirkungen können im Wesentlichen bei den Bauarbeiten zur Herstellung der Kabelgräben auftreten. Durch geeignete konflikt-

vermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen, die die Schutzanforderungen berücksichtigen (vgl. Unterlage VI), oder durch eine Trassierung kann die Konformität hergestellt werden.

4.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit

In der Alternative wurden keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit in Hinblick auf raumordnerische Belange identifiziert.

4.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Beschreibung und Bewertung der Konformität

Tabelle 4 Bewertung der Konformität mit weiteren, hinreichend verfestigten, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb der Alternative

Raubedeutsame Planung / Maßnahme	Landkreis Gemeinde	ALT-km	Konformitätsbewertung
Wohnbauflächen (FNP)	Landkreis Göttingen Stadt Göttingen, OT Groß Ellershausen	5,9-6,1	

4.4 Zusammenfassung

- Alternative weist ggü. korrespondierendem TK-Verlauf keine Unterschiede auf (da in beiden Verläufen keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit durch Belange der Raumordnung vorhanden sind)
- Raumbedeutsame Planung und Maßnahme (BLP) vorhanden, Konformität gegeben (auch im korrespondierenden TK-Verlauf betroffen)

5 UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

5.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Tabelle 5 Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter

Kriterium	Lage	Fläche in ALT [ha]	Empfindl. allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit					
Vorbelastung	- Keine				
Wohn-/ Mischbauflächen	randlich hineinragend: Hetjershäuser, Ellershäuser	8,7 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen	randlich hineinragend: Modellflugplatz bei Elliehäuser	0,1 ha	hoch/ hoch	hoch	
Schutzgutrelevante Waldfunktionen	Wald mit Immissionschutzfunktion im Norden riegelbildend im TK und südwestlich hineinragend	103,5	hoch/ hoch	hoch	
SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt					
<ul style="list-style-type: none"> - vor allem durch landwirtschaftliche Flächen und Intensivgrünland geprägt, vereinzelt trockene Offenlandschaften - (Laub-)Mischwälder (teilweise alte Waldstandorte) und Streuobstwiesen (teilweise § 30-Biotop), Forst „Breites Holz“ - Bewaldete, stillgelegte Bahnverbindung „Hann. Südbahn“ (teilweise § 30-Biotop) 					
avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet	riegelbildend im Korridor auf Höhe Elliehäuser/ östlich des „Breiten Holzes“	94,2 ha	hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
gesetzlich geschützte Biotop	kleinflächig mittig im Korridor innerhalb des Brutgebiets	2,5 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
Biotopverbund BfN-Lebensraumnetzwerk	großflächig im Bereich der Habitatkomplexe	121,3 ha	mittel/ gering - hoch	hoch	
				mittel	
				gering	

Kriterium	Lage	Fläche in ALT [ha]	Empfindl. allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
Faunistischer Habitatkomplex C-NI-005	zusammen mit C-NI-081 riegelbildend im Korridor auf Höhe von Knutbühren	69,1 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
Faunistischer Habitatkomplex C-NI-081	zusammen mit C-NI-005 riegelbildend im Korridor auf Höhe von Knutbühren	52,5 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
LSG „Leinebergland“	ragt sehr kleinflächig am Endpunkt von Westen in den Korridor	1,7 ha	mittel/ mittel - hoch	mittel	
				hoch	
LSG „Leinetal“	beinahe flächendeckend im gesamten Korridor	606,3 ha	mittel/ mittel - hoch	hoch	
				mittel	
Ökokontofläche	ragt von Westen randlich in den Korridor westlich von Groß Ellershausen	2,1 ha	hoch/ mittel - hoch	hoch	
				mittel	
SG Boden und Fläche Bodenklassen: - überwiegender Teil des TKS wird durch Pararendzina-Böden ausgefüllt, vereinzelt durchsetzt mit Bereichen aus Pseudogley-Braunerden - zwischen km 1,5 und 3,0 finden sich auch Braunerden, Terra fusca-Parabraunerde sowie entlang des Flötegrabens terrestrischer anthropogener Boden					
Erosionsgefährdete Böden	flächendeckend im TKS	632,9 ha	mittel/ mittel - hoch	hoch	
				mittel	
Verdichtungsempfindliche Böden	flächendeckend im TKS	632,9 ha	mittel/ mittel - hoch	hoch	
				mittel	
Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung (seltene Böden)	teils großflächig im gesamten TKS verteilt	310,0 ha	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
Bodenfunktionen					
Ertragsfähigkeit	flächendeckend im TKS	632,9 ha	- / gering - hoch	gering	
				mittel	

Kriterium	Lage	Fläche in ALT [ha]	Empfindl. allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
				hoch	
Extremstandorte	In der nördlichen Hälfte, teils den TKS querend	75,7 ha	- / mittel - hoch	mittel	
				hoch	
Filter- und Pufferfunktion	verteilt im TKS, überwiegend in der Nordhälfte	214,3 ha	- / gering - mittel	gering	
				mittel	
Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf	flächendeckend im TKS	632,9 ha	- / gering - mittel	gering	
				mittel	
SG Wasser					
Grundwasserkriterien:					
<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserleitertyp: Karst- und Kluftgrundwasserleiter (Sandstein, Quarzit, Basalt, Kalkmergelstein) im gesamten TKS. - bedeutende Grundwasservorkommen fast im gesamten TKS (wenig oder wechselnd ergiebig), 558,6 ha; im Nordwesten weniger bedeutende Grundwasservorkommen, 74,3 ha - Durchlässigkeit ist überwiegend hoch, im Norden teilweise mittel; Geschützteitsgrad des Grundwassers ist entsprechend gering 					
WSG Grone-spring Zone IIIA und IIIB	TKS vollständig ausfüllend	99,5 ha/ 533,4 ha	sehr hoch	sehr hoch	
Fließgewässer 3. Ordnung	Flötergraben Hippengraben, Rehbach und andere quer zum TKS verlaufend	4,67 km	hoch/ mittel	mittel	
Grundwasserkörper gemäß WRRL	Leine, mesozoisches Festgestein links 1, Zustand mengenmäßig: gut; chemisch: gut	632,9 ha	gering/ gering	gering	
SG Luft und Klima					
Bedeutsame regionalklimatische Verhältnisse	Im Norden hineinragend, im Süden vollständig den TK ausfüllend: Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen	348,0 ha	mittel/ gering - mittel	mittel	
				gering	
SG Landschaft					
Landschaftschutzgebiet	flächendeckend im TKS	606,3 ha	mittel/ hoch	hoch	

Kriterium	Lage	Fläche in ALT [ha]	Empfindl. allgemein / spezifisch	Konflikt-potenzial	erhebliche Umweltauswirkungen
„Leinetal“			mittel/ gering	gering	
Landschafts-schutzgebiet „Leinebergland“	ragt sehr klein-flächig am Endpunkt von Westen in den Korridor	1,7 ha	mittel/ hoch	hoch	
			mittel/ gering	gering	
Naturpark „Münden“	Am Südwest-rand kleinflä-chig hineinra-gend	5,4 ha	mittel/ mittel - hoch	mittel	
				hoch	
Naturdenkmale	Esche am Nordrand bei km 0,2; meh-rere Linden bei km 5,5	-	sehr hoch/ sehr hoch	sehr hoch	
SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter					
Bodendenkmale	ein ausge-wiesenes und zahlreiche sonstige Bo-dendenkmale bei Knutbüh-ren und westl. Hetjershausen	1,0 ha	sehr hoch/ sehr hoch bzw. hoch	sehr hoch	
		7,8 ha		hoch	

5.2 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit

Tabelle 6 Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aus Umweltbelangen in der Alternative

ALT-km	relevantes Schutzgut, relevanter Belang	Beschreibung	Konflikt-Nr. / Ampelbewertung
1,0-2,3	BuF TuP	Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, Faunistische Habitatkomplexe C-NI-081 und C-NI-005, Biotop- und Nutzungsstrukturen, avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Querung Lebensraum Rotmilan, Störung potenzieller Lebensraum Schwarzstorch	R-U-442-01
0,0-6,0	Wa	Wasserschutzgebiet Zone III „Gronespring“	R-U-442-02
2,8-3,0	BuF TuP	Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, Faunistischer Habitatkomplex C-NI-005, Biotop- und Nutzungsstrukturen	R-U-442-03
0,1, 3,5-6,0	TuP	Querung potenzieller Lebensraum (Schwerpunktgebiet) Feldhamster	R-U-442-04
4,6-5,9	BuF	Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung	R-U-442-05

5.3 Zusammenfassung

SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Siedlungsflächen kleinflächig bei km 4,5 und 6,0 vorhanden; hohes Konfliktpotenzial durch Wald mit Immissionsschutzfunktion überwiegend zwischen km 1,0 bis 3,5

SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Sehr hohes Konfliktpotenzial durch großflächige Habitatkomplexe und ein avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet sowie Waldflächen, die einen Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit hervorrufen (R-U-442-01); durch (potenzielle) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Feldhamster) entstehen weitere Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit (R-U-442-01 und R-U-442-04); hohes Konfliktpotenzial in den mit Wald bestandenen Flächen des LSG „Leinetal“ im Norden des TKS

SG Boden und Fläche

Sehr hohes Konfliktpotenzial ergibt sich, großflächig die gesamte Korridorbreite ausfüllend und über den TKS verteilt, durch Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung; innerhalb dieser Bereiche und über diese hinausgehend finden sich durch erosi- und verdichtungsempfindliche Böden Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial

SG Wasser

Sehr hohes Konfliktpotenzial durch WSG „Gronespring“ Zone IIIA und IIIB im gesamten TKS

SG Luft und Klima

keine Bereiche mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden

SG Landschaft

Sehr hohes Konfliktpotenzial durch diverse Naturdenkmale; hohes Konfliktpotenzial in den mit Wald bestandenen Flächen des LSG „Leinetal“ im Norden des TKS sowie kleinflächig durch den Naturpark „Münden“ bei km 6,4

SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sehr hohes und hohes Konfliktpotenzial durch zahlreiche kleinflächige Bodendenkmale; gesamtes TKS ist als Bodendenkmalverdachtsfläche anzusehen

Schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial

Gesamtfläche des TKS weist aufgrund des WSG „Gronespring“ Zone IIIA und IIIB, durch Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung und einem faunistisch bedeutsamen Habitatkomplex im Norden ein sehr hohes Konfliktpotenzial auf

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Durch riegelbildende Flächen werden fünf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit hervorgerufen. Davon weisen zwei Bereiche lediglich ein geringes Realisierungshemmnis auf (beide: Querung Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung). Die Querung der Zone III des WSG „Gronespring“ stellt ein mittleres Realisierungshemmnis dar. Hohe Realisierungshemmnisse werden durch Flächen des SG TuP sowie (potenzielle) Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten in diesen Bereichen hervorgerufen.

6 UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT

Durch die Alternative sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

7.1 Bestand und Bewertung

Die innerhalb der Alternative 442 liegenden Nachweise / potenziellen Vorkommen von prüfrelevanten Arten (vgl. Tabelle 7) wurden entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung einer artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen.

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Für alle aufgeführten Arten kann es im Zuge der Baufeldfreimachung durch Baumfällungen von (potenziell) geeigneten Gehölzbeständen oder Inanspruchnahmen offener Flächen zu baubedingten Tötungen von Individuen (Wirkfaktor 4-1) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2, 3-1, 5-5) kommen.

Zudem sind für störungsempfindliche Brutvögel Auswirkungen durch Störungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2 und 5-4) möglich, die zu einer Aufgabe des Geleges führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Bezüglich des Feldhamsters können Erschütterungen (Wirkfaktor 5-4) während der Winterschlafphase den Überwinterungserfolg der Individuen beeinträchtigen und somit eine erhöhte Mortalität (Wirkfaktor 4-1) auslösen (vgl. auch Verbotstatbestand „Störungen“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)).

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes „Fang, Verletzung, Tötung“ kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen für die Mehrzahl der prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden:

- V01 Angepasste Feintrassierung
- V03 Gehölzentnahmen im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit)
- V04 Vergrämung von Brutvögeln im Offenland
- V07 Besatzkontrolle
- V10 Umweltbaubegleitung

Das gilt sowohl für Offenlandarten als auch für Gehölz bewohnende Arten.

Ausnahme bilden folgende Arten / Artgruppen:

- Gilde: baumbrütender Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard)
- Grauspecht
- Schwarzstorch
- Haselmaus

- Feldhamster
- Gilde der Fledermausarten, die in Baumhöhlen überwintern (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus)

Bezüglich der Gehölz bewohnenden Arten (alle aufgeführten Arten außer Feldhamster) sind im Bereich der sich z. T. über die gesamte Breite des Korridors der Alternative erstreckenden Waldflächen („Breites Holz“) aufgrund der Riegelkonstellation oder auch bei Annäherung an (potenzielle) Habitats aufgrund der (relativ) hohen Störungsempfindlichkeit ggf. umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Konflikte mit mittlerem Realisierungshemmnis (s. nachfolgende Tabelle → gelb) weisen eine Querungslänge von max. 1.000 m auf. Sie sind lösbar durch die Wahl der technischen Ausführungsvariante geschlossene Bauweise (HDD) inklusive standardmäßig eingesetzter Lärmschutzwände bzw. bei Fledermäusen, die in Baumhöhlen überwintern auch durch die Anwendung der Maßnahme V07 (Kontrolle und Verschluss der Höhlen, da die Arten auch in Baumhöhlen überwintern können). Jeweils ein Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis ist für die Gilde der baumbrütenden Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard), Grauspecht, Haselmaus und die genannte Fledermausgilde zu konstatieren. *Die technische Ausführungsvariante geschlossene Bauweise sowie die weiterführende Baumhöhlenkontrolle mit anschließendem Verschluss von Quartieren (V07) sind grundsätzlich verzichtbar, wenn im Rahmen der Kartierungen / Datenrecherche auf Planfeststellungsebene bzw. einer Besatzkontrolle vor Bauausführung (Maßnahme V07, hier bezüglich Fledermäuse: Artkartierung, nicht Kontrolle aller Höhlen) nachgewiesen wurde, dass die Arten im betreffenden Bereich nicht vorkommen.*

Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis (s. nachfolgende Tabelle → orange), die eine Querungslänge von > 1.000 m aufweisen, können nur durch die Maßnahmen V01, V03 und V10 in Verbindung mit der aufwändigen Maßnahme V02 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ gelöst werden. Ein solcher Konflikt ergibt sich für den Schwarzstorch aufgrund seiner hohen Störungsempfindlichkeit (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 500 m). *Die Maßnahme V02 ist grundsätzlich verzichtbar, wenn im Rahmen der Kartierungen / Datenrecherche auf Planfeststellungsebene bzw. einer Besatzkontrolle vor Bauausführung (Maßnahme V07) nachgewiesen wurde, dass die Art im betreffenden Bereich nicht vorkommt.*

Für den Feldhamster stellen in der Alternative der Großteil der Flächen außerhalb der Waldflächen und der bebauten Bereiche potenziell geeignete Lebensräume dar. Aufgrund dieser großflächigen Ausdehnung ist ihre Umgehung voraussichtlich nicht möglich. Es werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen, ggf. in Verbindung mit einer geschlossenen Bauweise (HDD) als alternative technische Ausführung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen notwendig, so dass sich bezüglich des Hamsters ein Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis (s. nachfolgende Tabelle → orange) ergibt:

Bei Vorhandensein von Individuen (Maßnahme V07) erscheint es in Bezug auf die vorhabenbedingten kurzzeitigen bauzeitlichen Auswirkungen (Wanderbaustelle bei offener Bauweise) artenschutzrechtlich am sinnvollsten, den Feldhamster nur temporär und kleinräumig in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen (Maßnahme V06 „Umsetzungsmaßnahmen“) oder auch in Einzelfällen zu vergrämen (Maßnahme V05 „Vergrä-mung von Anhang IV-Arten“). So können die Tiere in ihrem vertrauten Lebensraum verbleiben. Die Flächenverfügbarkeit für diese ausschließlich temporären Maßnahmen ist gegeben, angrenzend an das Baufeld sind ausreichend geeignete Habitate vorhanden. Durch die standardmäßige Abgrenzung der Baustellen mit Kleintierschutzzäunen ist ein Wiedereinwandern von Individuen in das Baufeld nicht mehr möglich.

Zusätzlich zu den angeführten Maßnahmen kann auch eine (gestaffelte) geschlossene Bauweise (HDD) zum Einsatz kommen, insbesondere bei größeren zusammenhängenden und klar definierten Vorkommen.

Insgesamt ist ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder/und des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen für alle in der Alternative (potenziell) vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und/oder der Wahl der technischen Ausführungsvariante als äußerst gering anzusehen.

Anzahl der Konflikte:

- vier Konflikte mit mittlerem Realisierungshemmnis: Gilde baumbrütender Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard), Grauspecht, Haselmaus, Gilde der Fledermausarten, die in Baumhöhlen überwintern (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus) jeweils im Bereich des Waldriegels (km 1-1,5)
- zwei Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis: Schwarzstorch im Bereich der Waldflächen (km 1-3), Feldhamster im Bereich des Offenlandes (km 0-1, km 1,5-6,5)

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m § 44 (5) BNatSchG)

Für alle (potenziell) vorkommenden Arten kann es durch baubedingte Inanspruchnahme für die Verlegung des Erdkabels (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2) und einer damit einhergehenden Veränderung des Bodens (Wirkfaktoren 3-1) sowie die dauerhafte Offenhaltung des Schutzstreifens innerhalb von Gehölzflächen (Wirkfaktoren 2-1, 2-2, 3-6) zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Zudem können baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2, 5-3 und 5-4) bei störungsempfindlichen Brutvögeln und Fledermäusen zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ kann für die Mehrzahl der prüfrelevanten Arten durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- V01 Angepasste Feintrassierung
- V07 Besatzkontrolle
- V10 Umweltbaubegleitung
- CEF01 Anbringen von Nisthilfen (Brutvögel) bzw. Fledermaus- oder Haselmauskästen

Ausnahme bilden folgende Arten / Artgruppen:

- Gilde: baumbrütender Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard)
- Grauspecht
- Schwarzstorch
- Haselmaus
- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Gilde der Waldfledermäuse, die nicht in Baumhöhlen überwintern (Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus)
- Gilde der Fledermausarten, die in Baumhöhlen überwintern (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhauffledermaus)

Im Bereich der sich z. T. über die gesamte Breite des Korridors der Alternative erstreckenden Waldflächen („Breites Holz“) sind aufgrund der Riegelkonstellation oder auch bei Annäherung an (potenzielle) Habitate aufgrund der (relativ) hohen Störungsempfindlichkeit ggf. umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. auch CEF-Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Konflikte mit mittlerem Realisierungshemmnis treten bei Wahl der technischen Ausführungsvariante geschlossene Bauweise (HDD) inklusive standardmäßig eingesetzter Lärmschutzwände und lichtminimierender Leuchtmittel nicht auf. Jeweils ein Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis ist für die Gilde der baumbrütenden Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard), Grauspecht, Haselmaus, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und die beiden Fledermausgilden zu konstatieren. *Die technische Ausführungsvariante geschlossene Bauweise sowie die CEF-Maßnahme sind grundsätzlich verzichtbar, wenn im Rahmen der Kartierungen / Datenrecherche auf Planfeststellungsebene bzw. einer Besatzkontrolle vor Bauausführung (Maßnahme V07, hier bezüglich Fledermäuse: Artkartierung, nicht Kontrolle aller Höhlen) nachgewiesen wurde, dass die Arten im betreffenden Bereich nicht vorkommen.*

Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorches besteht für diese Art im Bereich der Waldflächen ein Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis entweder durch eine Riegelkonstellation oder durch die Annäherung an (potenzielle) Habitate. Hier

sind neben den Maßnahmen V01 und V10 ggf. umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen wie V02 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ sowie ggf. CEF-Maßnahmen zur Habitatverbesserung erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern. Dies bezieht sich neben der Maßnahme V02 in erster Linie auf die Maßnahme CEF01. Das Erfordernis der umfangreichen und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf durchzuführenden Maßnahme CEF02 „Strukturanreicherung von Wäldern (Brutvögel/ Fledermäuse/ Haselmaus/ Luchs/ Wildkatze/ Wolf, ggf. Käfer)“ ist zwar als unwahrscheinlich anzusehen, da entsprechende Konflikte i. d. R. mit der Maßnahme V02 sowie auch V01 (so Erhalt von Bereichen mit Brutplatzeignung) lösbar sind, auf Ebene der Bundesfachplanung dennoch nicht sicher auszuschließen. Zur Reduzierung der Eingriffe und damit auch des Umfangs an möglichen CEF-Maßnahmen kann ggf. auch die alternative technische Ausführung geschlossene Bauweise in Form einer gestaffelten Bohrung in Betracht gezogen werden. *Die Maßnahme V02 sowie die CEF-Maßnahme sind grundsätzlich verzichtbar, wenn im Rahmen der Kartierungen / Datenrecherche auf Planfeststellungsebene bzw. einer Besatzkontrolle vor Bauausführung (Maßnahme V07) nachgewiesen wurde, dass die Art im betreffenden Bereich nicht vorkommt.*

Insgesamt ist für die im Verlauf der Alternative (potenziell) vorkommenden Arten die Wahrscheinlichkeit für einen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unter Berücksichtigung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bzw. durch die aufgeführten Maßnahmen und/oder die Wahl der technischen Ausführungsvariante als äußerst gering anzusehen.

Anzahl der Konflikte:

- sieben Konflikte mit mittlerem Realisierungshemmnis: Gilde baumbrütender Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard), Grauspecht, Haselmaus, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse, die nicht in Baumhöhlen überwintern (Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus), Gilde der Fledermausarten, die in Baumhöhlen überwintern (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus) jeweils im Bereich des Waldriegels (km 1-1,5)
- ein Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis: Schwarzstorch im Bereich der Waldflächen (km 1-3)

Verbotstatbestand Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2, 5-3, 5-4) können auch zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten bzw. gegenüber diesen Wirkfaktoren empfindliche Arten betreffen (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ bzw. „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“). Bezüglich des Feldhamsters können Erschütterungen (Wirkfaktor 5-4) während der Winterschlafphase den Überwin-

terungserfolg der Individuen beeinträchtigen und somit eine erhöhte Mortalität (Wirkfaktor 4-1) auslösen.

Bei Arten mit geringer (z. B. Singvögel, Haselmaus) oder fehlender (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge) Störungssensibilität sind vorhabenbedingt signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Feldhamster wachen während des Winterschlafs regelmäßig auf, unter anderem zum Fressen. Bei den Winterschlafphasen unterscheidet man flache und tiefe Phasen. Unter Berücksichtigung des Aktivitätszyklus der Art sind durch die ausschließlich temporär und räumlich eng begrenzten baubedingten Störungen (Erschütterungen an den BE-Flächen von HDD-Bohrungen) Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Bei dem störungsempfindlichen Schwarzstorch sowie der Gilde baumbrütender Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) entsprechen die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Konflikteinstufung dem Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ bzw. „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auf den hier verwiesen wird.

Fledermäuse gelten als empfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-4), z. T. zudem auch gegenüber Licht (Wirkfaktor 5-3). Solche Störungen können neben einer Zerschneidung von Lebensräumen sowie in den jeweils relevanten Jahreszeiten zu einer Aufgabe der Wochenstube oder zum Aufwachen aus dem Winterschlaf führen. Störungen, die im Sinne einer Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirken, wurden bereits unter dem Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ berücksichtigt (vgl. oben). Darüber hinaus gehende vorhabenbedingte Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Fledermausarten nach sich ziehen, sind nicht zu prognostizieren. Solche Störungen sind generell durch den Einsatz der Maßnahmen V01 in Verbindung mit V07 und V10 und damit die Umgehung potenzieller Quartierbäume vermeidbar. Gleiches gilt für die (potenziellen) Habitate aller anderen Arten mit (relativ) hoher Störungsempfindlichkeit (hier z. B. Graureiher).

Bei Haselmaus, Feldhamster, Amphibien und Reptilien können Störungen durch Zerschneidungswirkungen (Wirkfaktor 4-1) mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme in Gehölzen und die anschließende dauerhafte Offenhaltung des Schutzstreifens (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2) führt zu keiner permanenten Barrierewirkung, da diese Flächen für die Arten und Artgruppen Haselmaus, Amphibien, Reptilien grundsätzlich überwindbar bleiben und auch z. T. einen zusätzlichen neuen Lebensraum bilden (z. B. für Reptilien). Gewässer werden grundsätzlich geschlossen gequert (Amphibien). Im Offenland sind Zerschneidungswirkungen nur temporär, da der ursprüngliche Zustand der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederhergestellt

wird. Eine Passierbarkeit ist gegeben, Wander- und Ausbreitungskorridore bleiben erhalten (Feldhamster, Amphibien, Reptilien).

Für flugfähige Arten sind Störungen durch baubedingte Zerschneidungs- und Barrierewirkungen nicht relevant.

Insgesamt ist mit Verweis auf die oben aufgeführten Maßnahmen und/oder der Wahl der technischen Ausführungsvariante eine potenzielle Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der (potenziell) vorkommenden Arten durch vorhabenbedingte Störungen auszuschließen.

Anzahl der Konflikte:

- ein Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis: Gilde baumbrütender Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) im Bereich des Waldriegels (km 1,5-2,0)
- zwei Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis: See- und Fischadler jeweils im Bereich der Waldflächen (km 1,0-2,5)

Tabelle 7 Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten mit Vorkommen (Nachweis / Potenzial) in der Alternative 442

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/ HPA	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
Gilde: Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> , <i>Ficedula hypoleuca</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard	<i>Falco subbuteo</i> , <i>Milvus milvus</i> , <i>Milvus migrans</i> , <i>Pernis apivorus</i>	Nachweis (Rotmilan) Potenzial (alle weiteren Arten)	1	0	0
Gilde: Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Potenzial	0	0	0
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Potenzial	1	0	0
Schwarzstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Potenzial	0	1	0
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Potenzial	0	0	0
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Feldlerche, Wachtel	<i>Alauda arvensis</i> , <i>Coturnix coturnix</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis/ Potenzial	0	0	0
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Potenzial	0	0	0

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/ HPA	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Potenzial	0	0	0
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Potenzial	0	0	0
Gilde: Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	Potenzial	0	0	0
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Potenzial	1	0	0
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Potenzial	0	1	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Potenzial	1	0	0
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Potenzial	1	0	0
Gilde: Fransen-, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Myotis brandti</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Potenzial	1	0	0
Gilde: Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Flughörnchen	<i>Plecotus auritus</i> , <i>Nyctalus leisleri</i> , <i>Nyctalus noctula</i> , <i>Pipistrellus nathusii</i>	Potenzial	1	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Potenzial	0	0	0
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Potenzial	0	0	0
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Nachweis	0	0	0
Gilde: Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Potenzial	0	0	0
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Potenzial	0	0	0
Kammolch	<i>Titurus cristatus</i>	Potenzial	0	0	0
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Nachweis	0	0	0
Nachtkerzenschwärmer	<i>Prosperinus prosperina</i>	Potenzial	0	0	0

7.2 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass in der Alternative 442 zwei vergleichsrelevante artenschutzrechtliche Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis durch den Schwarzstorch (Waldflächen, km 1,0-3,0) und den Feldhamster (Offenland, km 0,0-1,0, km 1,5-6,5) auftreten.

Hinsichtlich der Waldfläche (Breites Holz) wurden dabei die sich räumlich überlagernden Konfliktstellen unterschiedlicher Arten bzw. Gilden – hier: Gilde baumbrütender Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard), Grauspecht, Schwarzstorch,

Haselmaus, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse, die nicht in Baumhöhlen überwintern (Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus) und Gilde der Fledermausarten, die in Baumhöhlen überwintern (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus) zu einer Konfliktstelle aggregiert. Das Realisierungshemmnis der aggregierten Konfliktstelle entspricht dem höchsten Realisierungshemmnis der einzelnen, sich überlagernden Konfliktstellen (hier Schwarzstorch).

8 EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Bestandserfassung und Beurteilung

Tabelle 8 Einschätzung der Alternative im Hinblick auf betroffene Belange

Belang	Erläuterung	Umfang Betroffenheit [ha]	Bewertung
Forstwirtschaft	drei Waldgebiete, wovon eines sich über die gesamte Korridorbreite erstreckt; ein weiteres in den Korridor hineinragend; eine kleinere Fläche mittig im Korridor liegend	109,2	Teilweise riegelbildende Waldflächen im Korridor
Bergbau	Bergrechtliche Fläche für Erdwärme (Rechtsinhaber: Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung des Öffentlichen Rechts (Erlaubnis))	564,5	gesamter Korridor der Alternative

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass innerhalb der Alternative weitere sonstige öffentliche oder private Belange betroffen sind.

8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen

Tabelle 9 zu querende Infrastruktureinrichtungen in der Alternative

Kategorie	Beschreibung	Querung(en) bei km	Länge geplante Querung (m)
S3	K37	0,1	25
S3	Straße	0,6	25
S3	Straße	0,8	25
S3	Straße	1,3	25
G3	Flötegraben	2,3	25
S3	Straße	2,4	25
S3	Straße	3,2	25
S3	Straße	3,7	25
S3	Straße	3,9	25
S3	Straße	4,3	25
S2	B3	5,0	25
S3	Straße	5,4	25
S3	Straße	5,8	25

Zur Erläuterung der Kürzel zur Kategorie siehe
 A100_ArgeSL_P8_V3_C_SOB_1003_Anhang2

8.3 Zusammenfassung

- Flächen für die Forstwirtschaft im alternativen Korridor vorhanden, die teilweise nicht umgangen werden können
- Bergrechtliche Flächen erstrecken sich über den gesamten Korridor

9 FACHBEITRAG ZUR PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT

Durch die Alternative 442 wird das WSG „Gronespring“ (Amtliche Nr. 03152012102) in Schutzzone IIIA zwischen km 4,0 und 6,5 sowie in Schutzzone IIIB auf der kompletten Länge gequert. Die Betroffenheit des WSG wird in einem Formblatt untersucht, siehe Anhang 1.

Der Verlauf des TKS 442 ist im Hinblick auf die betroffenen Trinkwasserfassungen gegenüber dem TKS 69b als konfliktärmer einzustufen, da die SZ IIIA flächenmäßig geringfügiger gequert wird. Der alternative Korridorverlauf liegt zudem weiter von den SZ II und I entfernt, damit ist der Abstand zu den Trinkwasserfassungen größer als bei TKS 69b.

Es werden großflächig Gebiete mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten (rot) durch die TKS 442 und 69b gequert. Im Ergebnis wird das WSG Gronespring mit einer sehr hohen spezifischen Empfindlichkeit bewertet. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist voraussichtlich gegeben, jedoch stellt die Errichtung des Kabelgrabens in den Einheiten des oberen Muschelkalks oder eventuelle Bohrungen eine erhebliche Gefährdung für das Trinkwasser dar. Die Wassergewinnungsanlage Gronespring, zuständig für die Wasserversorgung von Göttingen, ist nicht zu ersetzen und kann auch während der Bauzeit nicht stillgelegt werden. Es werden Auflagen für den Bauablauf einzuhalten sein, die einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der Regelbauweise bedeuten (gelb = mittleres Realisierungshemmnis).

10 GESAMTFAZIT

Tabelle 10 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten

Prüfung Einzelthemen	Ergebnis
Technik	- keine geschlossenen Natura 2000-Querungen vorgesehen - keine technischen Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit
RVS	- keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit - keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden - Betroffenheit raumbedeutsamer Planung und Maßnahme (BLP), für die die Konformität gegeben ist (randliche Lage im Korridor)
SUP	- fünf Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, davon zwei vergleichsrelevant mit hohem Realisierungshemmnis - Alternative liegt vollständig in WSG „Gronespring“ Zone IIIA und IIIB mit sehr hohem Konfliktpotenzial - großflächig Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung mit sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden - zwei faunistisch bedeutsame Habitatkomplexe im Norden mit Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhanden
NAT	- keine Natura 2000-Gebiete betroffen
ASE	- zwei vergleichsrelevante artenschutzrechtliche Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis vorhanden – Schwarzstorch (Waldflächen), Feldhamster (Offenland)
FBW	- WSG „Gronespring“ (SZ IIIA und IIIB) betroffen, Zulässigkeit des Vorhabens voraussichtlich gegeben
SÖPB	- Belange der Forstwirtschaft betroffen - Belange des Bergbaus betroffen

Aus der vorgenommenen Prüfung der Alternative im Hinblick auf die relevanten Kriterien nach § 8 NABEG ergeht die Einschätzung, dass die Alternative als ernsthaft in Betracht kommend einzustufen und somit weiter zu verfolgen ist.

11 GESAMTBEURTEILUNG UND ALTERNATIVENVERGLEICH

In der Alternative wurden keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit identifiziert, die sich erst aus der Kombination verschiedener Belange (sog. Kombiriegel, Fall I) ergeben (vgl. Anlage 8).

12 VERGLEICH VON ALTERNATIVE UND KORRESPONDIERENDEM TRASSENKORRIDORVERLAUF

12.1 Neue Erkenntnisse im korrespondierenden Trassenkorridorverlauf

Die Alternative wurde vorgeschlagen, weil sich im Bereich des TKS 69b seit Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG neue Erkenntnisse ergeben haben:

- Die Stadt Göttingen hat gemäß Beschlussvorlage vom 16.05.2019 bzw. 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 12 „Nördlich Deneweg“ gefasst. Der Geltungsbereich liegt vollständig im TKS 69b. In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG sowie im Erörterungstermin in Einbeck hat die Stadt Göttingen zudem daraufhin gewiesen, dass sich der Passageraum für den bereits ermittelten Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, R-U-69b-09, geringes Realisierungshemmnis) noch weiter verringert. Er beläuft sich zwischen den bestehenden Wohngrundstücken in Hasenwinkel/Winterberg in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich Deneweg“ und dem Teilbereich A3 und den im B-Plan Nr. 12 vorgesehenen Geltungsbereich (nördlich der Straße Brunnenbreite) auf lediglich 40 m.

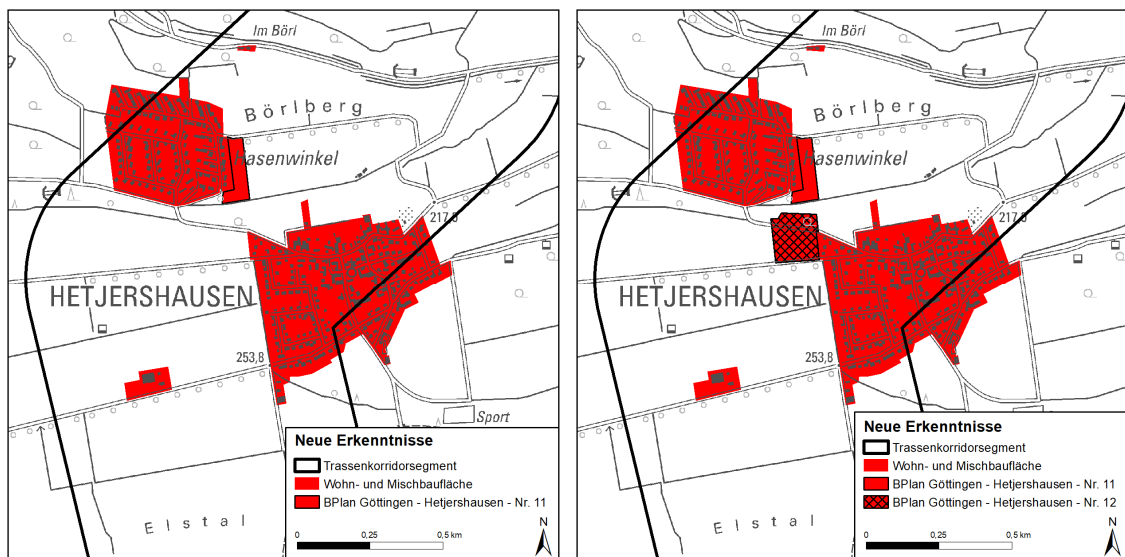


Abbildung 2: Bauleitplanung Göttingen – Hetjershausen Nr. 11 und Nr. 12

Der im korrespondierenden TK-Verlauf durch die vorhandenen Siedlungsflächen bereits vorhandene Konfliktbereich könnte sich durch den Aufstellungsbeschluss des B-Plan Nr. 12 der Stadt Göttingen in Zukunft noch weiter verschärfen, sofern der B-Plan Rechtskraft erlangen würde. Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG wurden jedoch nur rechtlich verfestigte Planungen berücksichtigt, da nicht prognostizierbar ist, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang rechtlich nicht verfestigte Planungsabsichten umgesetzt werden. Aus Konsistenzgründen können die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne daher nicht in den Vergleichen berücksichtigt werden. Für den durchzuführenden Vergleich führt die-

se neue Erkenntnis damit zu keiner Veränderung der Konfliktpunktbewertung (geringes Realisierungshemmnis bleibt bestehen und geht somit nicht in BWS 1 ein).

Der nachfolgende Vergleich des alternativen TKS 442 mit dem korrespondierenden TKS 69b (Teilstück) erfolgt analog zum Vorgehen des Gesamialternativenvergleichs im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG (Unterlage VIII).

12.2 Vergleich Alternative und korrespondierender TK-Verlauf

Vergleich	Alternative (TKS 442)	korrespondierender TK-Verlauf (TKS 69b)
Länge	6,36 km	6,37 km
Bewertungsschritt 1: Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit		
Konfliktpunkte	Orange: 2 Gelb: 1	Orange: 1 Gelb: 1
Erläuterung Bewertungsschritt 1	<p>Beide Alternativen enthalten keine roten Konfliktpunkte.</p> <p>Die Alternative weist zwei orange Konfliktpunkte auf, resultierend zum einen aus der Querung eines potenziellen Lebensraums (Schwerpunktgebiet) des Feldhamsters sowie einem Konfliktpunkt aus SUP und ASE-Belangen (Schwarzstorch).</p> <p>Der korrespondierende TK-Verlauf TKS 69b weist hingegen nur einen orangen Konfliktpunkt auf, resultierend aus der Querung potentieller Feldhamsterlebensräume.</p> <p>Beide Verläufe weisen einen gelben Konfliktpunkt auf. Beide Riegel werden durch das Wasserschutzgebiet Zone III „Gronespring“ gebildet.</p> <p>Im Hinblick auf die Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ergibt sich damit ein leichter Vorteil für den korrespondierenden TK-Verlauf.</p>	
Bewertungsschritt 2		
Quantitative Merkmale des Korridors		
Konfliktpotenzial SUP		
• SG Mensch sehr hoch	1,00 %	13,00 %
• SG Mensch hoch	16,00 %	6,00 %
• SG TuP sehr hoch	19,94 %	5,93 %
• SG TuP hoch	8,22 %	4,41 %
• SG Boden sehr hoch	0,00 %	0,00 %
• SG Boden hoch	63,00 %	80,00 %
• SG Wasser sehr hoch	100 %	100 %
• SG Wasser hoch	0,00 %	0,00 %
• SG Klima/Luft sehr hoch	0,00 %	0,00 %
• SG Klima/Luft hoch	0,00 %	0,00 %
• SG LS sehr hoch	0,00 %	0,02 %
• SG LS hoch	0,21 %	0,07 %
• SG KuSa sehr hoch	0,00 %	0,01 %
• SG KuSa hoch	0,00 %	0,00 %
Konfliktpotenzial RVS		
• Konfliktpotenzial sehr hoch	0,00 %	0,00 %
• Konfliktpotenzial hoch	0,00 %	0,00 %

Vergleich	Alternative (TKS 442)	korrespondierender TK-Verlauf (TKS 69b)
Sonstige qualitative Merkmale des Vorhabens		
SUP		
<ul style="list-style-type: none"> Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit 	Im Hinblick auf Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit weist der korrespondierende TK-Verlauf deutlich höhere Anteile sowie ungünstigere Verteilungen der Flächen auf als die Alternative.	
<ul style="list-style-type: none"> Nicht flächig darstellbare Belange 	Im Hinblick auf nicht flächig darstellbare Belange bestehen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen der Alternative und dem korrespondierenden TK-Verlauf.	
SÖPB		
<ul style="list-style-type: none"> Außergewöhnliche Betroffenheiten z.B. Sonderkulturen 	In der Alternative liegen keine Sonderkulturen. Der korrespondierende TK-Verlauf weist westlich von Elliehausen zwei Flächen mit Obstplantagen auf, welche voraussichtlich umgangen werden können. Im Hinblick auf außergewöhnliche Betroffenheiten (SÖPB) bestehen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen der Alternative und dem korrespondierenden TK-Verlauf des TKS 69b.	
Erläuterung Bewertungsschritt 2	<p>Der korrespondierende TK-Verlauf weist beim Schutzgut Mensch einen höheren Flächenanteil mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf als die Alternative, allerdings auch einen geringeren Anteil beim hohen Konfliktpotenzial. Dies resultiert aus den Siedlungsflächen von Hetjershausen und Hasenwinkel, welche hier allein für sich eine Engstelle bilden, im Zusammenhang mit weiteren SUP-Kriterien bilden sie einen Riegel (siehe BWS 1). Die entsprechenden Flächenanteile können bei beiden Alternativen voraussichtlich umgangen werden.</p> <p>Die Alternative weist gegenüber dem korrespondierenden TK-Verlauf einen deutlich höheren Flächenanteil mit sehr hohem Konfliktpotenzial des Schutzgut TuP auf. In der Alternative sind in deutlich höherem Umfang Waldbereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial zu queren bzw. ragen diese weiter in die Alternative hinein als im korrespondierenden TK-Verlauf. Dementsprechend ist die räumliche Verteilung der TuP-Flächen in der Alternative deutlich ungünstiger, eine Umgehung ist nicht überall möglich.</p> <p>Sowohl die Alternative als auch der korrespondierende TK-Verlauf befinden sich vollständig im Wasserschutzgebiet Zone III A und B „Grone-spring“ (Amtl. Nr. 03152012102). Sie unterscheiden sich in der Betroffenheit des SG Wasser nicht.</p> <p>Im Hinblick auf die weiteren SUP-Schutzgüter sowie die RVS unterscheidet sich die Alternative nicht nennenswert vom korrespondierenden TK-Verlauf.</p> <p>Der korrespondierende TK-Verlauf weist eine um ca. 15 % geringere Länge und eine damit verbundene leicht geringere Eigentumsbetroffenheit und Flächeninanspruchnahme auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der qualitativen Kriterien, insbesondere der räumlichen Verteilung der Schutzgüter und den damit verbundenen Einschränkungen des Planungsraumes ergibt sich, auch unter der Beachtung der Mehrlänge der Alternative, ein leichter Vorteil für den korrespondierenden TK-Verlauf.</p>	
Zusammenfassung Bewertungsschritte 1 und 2	Aus den Bewertungsschritten 1 und 2 ergibt sich ein deutlicher Vorteil für den korrespondierenden TK-Verlauf.	
Bewertungsschritt 3		
Wirtschaftlichkeit		
<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlichkeit 	113 %	100 %

Vergleich	Alternative (TKS 442)	korrespondierender TK-Verlauf (TKS 69b)
Erläuterung Bewertungsschritt 3	<p>Die Alternative ist um ca. 13 % unwirtschaftlicher als der korrespondierende TK-Verlauf des TKS 69b.</p> <p>Insbesondere die um 13 % größere Länge der Alternative kommt hier zum Tragen.</p>	
Gesamtbewertung		
<p>Insgesamt wird dem korrespondierenden TK-Verlauf der Vorzug gegeben.</p> <p>Der zu prüfende Bereich von Hetjershausen im TKS 69b wurde in den Unterlagen nach § 8 NABEG bereits als Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit (geringes Realisierungshemmnis, vgl. Unterlage IV.1, Anhang 5, R-U-69b-09) identifiziert. Dabei handelt es sich um einen Riegel, welcher sich aus mehreren Umweltbelangen zusammensetzt (Wohn- und Mischbauflächen, Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, Faunistischer Habitatkomplex, Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung). Die Wohn- und Mischbauflächen von Hetjershausen und Hasenwinkel bilden an sich eine Engstelle im TKS 69b, mit einem Passageraum von ca. 150 m, im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 11 „Südlich Deneweg“ würde sich der Passageraum auf ca. 110 m verringern, zuzüglich des B-Plans Nr. 12 auf nur noch 40 m und somit ausschließlich aus Flächen des SG Mensch bereits einen Riegel bilden.</p> <p>Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Deneweg“ würde sich die Bewertung des Konfliktbereiches R-U-69b-09 zudem von einem geringen Realisierungshemmnis in ein sehr hohes Realisierungshemmnis ändern. Der verfügbare Passageraum würde voraussichtlich auf ca. 40-60 m (je nach tatsächlichem rechtskräftigem Plan mit räumlichem Geltungsbereich und festgelegten Nutzungsstrukturen) eingeschränkt. Ein Passageraum von ca. 40 m bestünde zwischen dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 „Südlich Deneweg“ (Teilbereich A3) und dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 „Nördlich Deneweg“. Damit lässt sich die Passierbarkeit auf der aktuellen Planungsebene nicht mehr mit Sicherheit gewährleisten; nach der Methodik der Unterlagen nach § 8 NABEG müsste damit ein roter Konfliktpunkt gesetzt werden, der VTK wäre an dieser Stelle verschlossen (weitere Ausführungen im nächsten Absatz).</p> <p>Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG werden nur rechtlich verfestigte Planungen berücksichtigt, da nicht prognostizierbar ist, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang rechtlich nicht verfestigte Planungsabsichten umgesetzt werden. Aus Konsistenzgründen zu den übrigen Trassenkorridorsegmenten und den übrigen Vergleichen können die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne daher nicht in den Vergleichen berücksichtigt werden, die Einstufung des Konfliktpunktes ändert sich damit nicht. Zudem kann der B-Plan im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von den Vorhabenträgern und der BNetzA beeinsprucht werden. Mit Vorliegen der § 12-Entscheide besteht zudem die Möglichkeit, im entsprechenden Abschnitt eine Veränderungssperre zu erlassen. Diese könnte durchaus auch ohne große Konflikte mit der Bauleitplanung erfolgen, da ein Passageraum von ca. 60 m ausreicht (verfügbarer Passageraum gemäß Bauleitplanung 40-60 m). Ein Passageraum von ca. 40 m bestünde zwischen dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 „Südlich Deneweg“ (Teilbereich A3) und dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 „Nördlich Deneweg“. Dadurch wäre keine Passage mehr möglich. Ein Passageraum von ca. 60 m bestünde, wenn innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 12 bis an die Straße „Brunnenbreite“ (zwischen Hetjershausen und Hasenwinkel) lediglich Grünflächen als Nutzungsstruktur festgelegt werden und in Abstimmung mit dem Plangeber in den Geltungsbereich des B-Plans randlich eingegriffen werden könnte, bzw. der Geltungsbereich „verkleinert“ würde. Dazu wäre aber in jedem Fall eine Abstimmung der beiden Projekte bzw. Vorhaben erforderlich.</p>		

Vergleich	Alternative (TKS 442)	korrespondierender TK-Verlauf (TKS 69b)
	<p>Für den Fall, dass der B-Plan in der vorliegenden Form trotz Einspruchsmöglichkeit Rechtskraft erlangt (ggf. bereits vor dem § 12-Entscheid und damit vor einer möglichen Veränderungssperre), würde sich an dieser Stelle jedoch möglicherweise ein Planungstorso ergeben, der einen möglichen TK-Verlauf verhindert.</p> <p>In diesem Fall würde sich im Gesamialternativenvergleich automatisch die gegenständliche Alternative als neuer Verlauf ergeben.</p>	